

# TTV Nierstein

Tischtennis-Verein Nierstein e.V.



## Satzung

Neue geänderte Fassung vom 23.10.2019

# Satzung des Tischtennis Verein Nierstein e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tischtennis Verein Nierstein e.V. und hat seinen Sitz in Nierstein. Er wurde am 29.05.1980 gegründet und am 6.3.1981 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## § 2

### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Tischtennis Verein Nierstein e.V. mit Sitz in Nierstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" und der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## Satzung des Tischtennis Verein Nierstein e.V.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Farben

Die Farben des Vereins sind grün/schwarz.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. jugendliche Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind (a) und (c).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche könne nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

## Satzung des Tischtennis Verein Nierstein e.V.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt, der nur schriftlich zum 31.12. zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
  - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Anweisung des Vorstandes wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt sind.
  - c. durch Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Ziffer 6 und 7.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
  - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - b. wegen unehrenhaftem Verhalten oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
7. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 6

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

# Satzung des Tischtennis Verein Nierstein e.V.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) den Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschluss über die Anzahl der Beisitzer im Vorstand
  - e) Neuwahl des Vorstandes
  - f) den Haushaltsvoranschlag
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Niederschriften über Versammlungen können von jedem Mitglied eingesehen werden.

## Satzung des Tischtennis Verein Nierstein e.V.

8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 25% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

### § 8

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) bis zu drei Beisitzern
2. Ein Jugendsprecher und die Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

## Satzung des Tischtennis Verein Nierstein e.V.

4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind a) der erste Vorsitzende, b) der zweite Vorsitzende, d) der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des jeweiligen Amtes beauftragen.

### § 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der ordentlichen Mitglieder-versammlung des Vereins festgesetzt.

### § 10 Sonderbestimmungen

Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen dürfen den Satzungen des Tischtennis-Verbandes Rheinhessen, des Süddeutschen Tischtennisverbandes und des Deutschen Tischtennis Bundes nicht widersprechen.

## Satzung des Tischtennis Verein Nierstein e.V.

### § 11

#### Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **Turnverein Nierstein e.V.** der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12

#### Grundsätze

1. Der Tischtennis Verein Nierstein e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 13

#### Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.10.2019 beschlossene geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

